

Wenn die Operation nicht wie vereinbart vom Chefarzt vorgenommen wird – ein Einblick in haftungsrechtliche Fragen

Die Chefarztbehandlung ist durchaus ein zentrales Thema im Arzthaftungsrecht, insbesondere im Zusammenhang mit der Patientenaufklärung und der Einwilligung in medizinische Eingriffe. Ein Aspekt, der häufig zu rechtlichen Auseinandersetzungen führt, ist die Frage der Vertretung durch andere Ärzte. Dieser Artikel beleuchtet die rechtlichen Grundlagen der Chefarztbehandlung. Ist es wirklich so, dass, wenn ich Chefarztbehandlung vereinbart habe, dieser mich immer auch behandeln muss?

Caterina Krüger

den Chefarzt/Chefärztin vertreten kann. Und die Chefarztbehandlung ist in der Regel mit höheren Kosten verbunden; auch dieser Hinweis findet sich in der dazugehörigen Wahlleistungsvereinbarung.

Rechtsgrundlagen der Chefarztbehandlung

Die rechtlichen Grundlagen der Chefarztbehandlung finden sich im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und im Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG). Wichtige Vorschriften sind:

- **§ 630a BGB:** Behandlungsvertrag – Dieser Paragraph regelt die vertraglichen Pflichten des Arztes und des Patienten, einschließlich der Pflicht zur persönlichen Leistungserbringung.
- **§ 630e BGB:** Aufklärungspflichten – Hier wird festgelegt, dass der Patient umfassend über die Behandlung aufgeklärt werden muss.
- **Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG):** Spezifiziert die Rahmenbedingungen für Wahlleistungen in Krankenhäusern.

Vertretung durch andere Ärzte

Eine häufige Herausforderung in der Praxis ist die Frage, inwieweit der Chefarzt durch andere Ärzte vertreten werden kann. Grundsätzlich gilt, dass der Chefarzt die Behandlung persönlich durchzuführen hat. Wenn Sie Chefarztbehandlung vereinbart haben, muss Sie auch der Chefarzt/Chefärztin behandeln. Ausnahmen sind nur unter bestimmten Bedingungen zulässig:

Was meint „Chefarztbehandlung“?

Unter einer Chefarztbehandlung versteht man eine medizinische Versorgung, die explizit durch den Chefarzt oder einen bestimmten leitenden Arzt durchgeführt wird. Bei ihrem stationären Aufenthalt unterzeichnen Patienten hierzu nicht

selten eine sogenannte Wahlleistungsvereinbarung, die eben nicht nur die Unterbringung in einem 1- oder 2-Bett-Zimmer beinhaltet, sondern eben auch die Behandlung/Operation durch den Chefarzt. Bei genauerem Lesen der Vereinbarung findet man dann allerdings nahezu regelmäßig eine Vertreterklausel bzw. Benennung derjenigen Person, die

Justitia-Statuette –
Göttin der Gerechtigkeit

Foto: © Bits and Spjits – stock.adobe.com

1. Einwilligung des Patienten: Der Patient muss ausdrücklich in die Vertretung durch einen anderen Arzt einwilligen.
2. Notfälle: In medizinischen Notfällen, in denen der Chefarzt nicht verfügbar ist und sofortiges Handeln erforderlich ist, kann ein anderer Arzt tätig werden.
3. Delegation bei Routineaufgaben: Bei bestimmten Routineaufgaben, die nicht die spezielle Expertise des Chefarztes erfordern, kann eine Delegation an qualifizierte Assistenzärzte oder Fachärzte erfolgen. Dies setzt jedoch voraus, dass der Patient darüber informiert und einverstanden ist.

Beispielsfall aus der Rechtsprechung

BGH, Urteil vom 29. Januar 2013 – VI ZR 326/11

Ein bedeutsamer Fall in diesem Zusammenhang ist das Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 29. Januar 2013 (Az. VI ZR 326/11). In diesem Fall klagte ein Patient gegen das Krankenhaus und den Chefarzt wegen eines Behandlungsfehlers. Der Chefarzt hatte den Kläger nicht selbst operiert; die Operation führte vielmehr dessen stellvertretender Oberarzt durch.

Sachverhalt

Der Kläger litt an einer Erkrankung des Bindegewebes der Handinnenfläche (Morbus Dupuytren). Die Erkrankung sollte operativ entfernt werden. Die erste Untersuchung im Klinikum nahm der Chefarzt vor. Der Kläger wollte nun auch, dass der Chefarzt ihn operiert und unterzeichnete eine Wahlleistungsvereinbarung, die ausdrücklich vorsah, dass die bevorstehende Operation durch den Chefarzt durchgeführt werden sollte.

Am Operationstag war der Chefarzt verhindert, so dass sein stellvertretender Oberarzt den Kläger operierte. Hierüber war der Kläger nicht informiert worden. Der Eingriff führte zu Komplikationen, die der Kläger auf einen Behandlungsfehler des Oberarztes zurückführte.

Entscheidung des Gerichts

Sowohl das Landgericht wie das Oberlandesgericht wiesen die Klage des Patienten zurück. Sie begründeten dies damit, dass die Operation zwar einen widerrechtlichen Eingriff darstelle, eben weil der Kläger nichts von der Operation durch den

Oberarzt gewusst und in eine Behandlung durch diesen nicht eingewilligt habe; eine Haftung des Krankenhauses wie des Chefarztes würde aber deshalb ausscheiden, weil es an einem ersatzfähigen Schaden fehle; denn der Eingriff durch den Oberarzt erfolgte facharztgerecht.

Der BGH kippte die Entscheidungen der Vorinstanzen und entschied zugunsten des Klägers.

Zu den tragenden Entscheidungsgründen zählten

Jeder Eingriff in die körperliche Integrität bedarf zur Rechtfertigung der Einwilligung des Patienten. Hieraus lassen sich Verhaltenspflichten für den Behandler ableiten, die ihn nicht nur zur Sorgfalt bei der Behandlung verpflichten. Es gilt insbesondere auch darum, sich der Einwilligung in die Behandlung zu versichern.

Dann, wenn der Patient erklärt, er wolle sich nur von einem bestimmten Arzt behandeln lassen, darf ein anderer Arzt den Eingriff nicht vornehmen.

Ist demgemäß der Eingriff durch einen bestimmten Arzt, in der Regel durch den Chefarzt vereinbart, konkret zugesagt, gilt es, den Patienten aufzuklären, wenn ein anderer Arzt an dessen Stelle treten soll. Ansonsten ist eben der Eingriff in die körperliche Unversehrtheit nicht von einer entsprechenden Einwilligung getragen und demzufolge rechtswidrig.

Im zugrundeliegenden Fall hatte der Patient eine Wahlleistungsvereinbarung abgeschlossen, die explizit die Behandlung durch den Chefarzt vorsah. Eine Vertreterklausel war nicht aufgenommen.

Dies hat bedingt, dass der Chefarzt seine Leistung persönlich und eigenhändig erbringen muss.

Der BGH hat betont, dass der Patient einen Wahlleistungsvertrag mit Chefarztbehandlung im Vertrauen auf die besonderen Erfahrungen und die herausgehobene medizinische Kompetenz des Chefarztes abschließen, die er sich für den Eingriff sichern wolle und für die er bereit sei, ein zusätzliches Honorar zu erbringen.

Aus diesem Grund war der Eingriff durch den Oberarzt mangels wirksamer Einwilligung rechtswidrig.

Wichtig an der Entscheidung ist gedanklich mitzunehmen, dass der BGH dem Patienten einen Anspruch auf Schadenersatz bzw. Schmerzensgeld zuerkannt hat, obgleich dem Oberarzt in der Behandlung des Patienten selbst kein Vorwurf ge-

macht werden konnte. Er hatte den Eingriff facharztgerecht durchgeführt.

Entscheidend für die Haftung war also, dass der Chefarzt sich der geschuldeten persönlichen Leistungserbringung ohne Einwilligung des Patienten entzogen hatte.

Fazit

Dieses Urteil verdeutlicht die strengen Anforderungen an die Vertretung in der Chefarztbehandlung und die Bedeutung der Patientenaufklärung und -einwilligung. Es unterstreicht zugleich, dass eine sorgfältige Dokumentation und klare vertragliche Vereinbarungen unerlässlich sind, um rechtliche Konflikte zu vermeiden.

Wahlleistungsvereinbarungen müssen klar und präzise formuliert werden, um die erforderliche Transparenz, auch in Bezug auf Vertretungsregelungen sicherzustellen.

Und der Patient sollte natürlich genau lesen, was er so unterschreibt und wofür er bereit ist, zusätzliche Kosten aufzubringen.

Zugleich sollten Patienten bedenken, dass die Anforderungen an eine dem medizinischen Facharztstandard genügende Behandlung keinen Unterschied machen, ob die ärztliche Behandlung durch den Chefarzt oder einen anderen Arzt stattgefunden hat. Er darf und sollte daher in die Behandlung eines jeden Arztes vertrauen können dürfen.

Auch wenn Patienten viel Hoffnung in eine Behandlung durch den Chefarzt setzen und hierfür sogar bereit sind, sich das etwas kosten zu lassen, kann man jedenfalls nicht ungesehen davon ausgehen, dass die Chefarztbehandlung gleichbedeutend mit einer besseren medizinischen Versorgung ist. In manchen Fällen mag dies mehr Wunsch als Wirklichkeit sein.

AUTORIN

Caterina Krüger
Rechtsanwältin
Fachanwältin für
Medizinrecht



NÄTHER | KRÜGER | PARTNER
Fachanwälte für Medizinrecht
Rheinallee 27, 53173 Bonn
mail@naetherkrueger.de
www.naetherkrueger.de
